

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Neitersen-Schöneberg
Aktenzeichen: 81073-HA10.2.

56410 Montabaur, 18.11.2022
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-1800
E-Mail: dlr-ww-oe@dlr.rlp.de
Internet : www.dlr-westerwald-
osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Neitersen-Schöneberg

L a d u n g

zur Bekanntgabe des durch den Nachtrag 2 (Gesamt) geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Der Nachtrag 2 (Gesamt) zum Flurbereinigungsplan wurde aufgestellt:

1. Zur Ausräumung der gegen den Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche und der Anträge;
2. zur Wahrung von Eigentumsänderungen, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes/Nachtrages 1 vom Amtsgericht -Grundbuchamt- der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt wurden;
3. für Fehlerberichtigungen von Amts wegen;
4. zur Vergabe des zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigten Landes (Masseland);
5. zur Vorbereitung der Hebung von Eigenleistungsanteilen an den Ausführungskosten des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens bei Teilnehmern mit Eigentumsflächen in der Gemarkung Schöneberg.

I. Bekanntgabe

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neitersen-Schöneberg, Landkreis Altenkirchen, wird den Beteiligten der durch den Nachtrag 2 (Gesamt) geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gegeben.

Jeder vom Nachtrag 2 (Gesamt) betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan und (optional) einen Kartenauszug über die geänderten Flurstücke zugestellt. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Der Auszug ist bei der Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Zudem kann eine Karte des Neuen Bestandes auf der Homepage des DLR Westerwald-Osteifel (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81073 Neitersen-Schöneberg) eingesehen werden.

Zur Erläuterung der neuen Feldeinteilung und zur Erteilung von Auskünften stehen

Herr Bernd Allmann 02602/9228-1300 bernd.allmann@dlr.rlp.de;
Frau Daniela Münner 02602/9228-1351 daniela.muenner@dlr.rlp.de;
Herr Norbert Szczepanski 02602/9228-1364 norbert.szczepanski@dlr.rlp.de

vom Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel

**am Montag, dem 12. Dezember 2022,
am Dienstag, dem 13. Dezember 2022
und am Mittwoch, dem 14. Dezember 2022**

jeweils

**vormittags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
nachmittags von 13.00 bis 15.30 Uhr**

telefonisch als Ansprechpartner zur Verfügung.

Die örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail (dlr-ww-oe@dlr.rlp.de) oder telefonisch beantragt werden.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen. In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften sind Einzeltermine möglich.

II. Anhörungstermin

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten jedoch **keine** rechtlichen Nachteile.

Beteiligte, die keine Widersprüche beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail am Termin der Bekanntgabe (siehe Ziffer I) mit der genannten Kontaktperson vereinbart werden. Die derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften sind einzuhalten.

Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 2 (Gesamt) geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin festgelegt auf den 15.12.2022.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch den Nachtrag 2 (Gesamt) geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim DLR Westerwald-Osteifel – Bahnhofstraße 32 – 56410 Montabaur erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung der derzeit gültigen pandemiebedingten Vorschriften ist die Möglichkeit des Widerspruchs durch persönliche Niederschrift beim DLR gegeben.

Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen vor dem Anhörungstermin sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter www.dlr.rlp.de > Direkt zu: Bodenordnungsverfahren > 81073 Neitersen-Schöneberg am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Neitersen-Schöneberg dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Flurstücken erfolgt zu den Zeitpunkten der Überleitungsbestimmungen vom 31.07.2014 bezogen auf das Jahr 2022 soweit im Einzelfall nichts abweichendes festgesetzt ist bzw. soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Montabaur, den 18.11.2022

Im Auftrag

-gez. Turck-

(Sebastian Turck)
Vermessungsdirektor